

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)
vom 25. Juni 1991**

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

- (1) Dem am 30. Mai 1991 unterzeichneten Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 47 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen bekanntzumachen.

Artikel II

- (1) Die zuständige oberste Landesbehörde weist dem MDR für die Verbreitung der nach dem Staatsvertrag vorgesehenen Fernsehprogramme, einschließlich Regionalisierung, benötigten Frequenzen zu. Dem Zweiten Deutschen Fernsehen weist sie die für die Verbreitung des Zweiten Fernsehprogramms benötigten Frequenzen zu.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Zuweisung von Hörfrequenzen entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Juni 1991
Der Präsident des Landtages
Dr. Müller